



Amtliche Bekanntmachungen

5. Änderungssatzung vom 19.01.2026 zur Straßenreinigungssatzung vom 14.12.2015

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung vom 15.12.2025 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

Die Straßenreinigungssatzung vom 14.12.2015 in der Fassung vom 14.12.2020 (Sonderamtsblatt Nr. 39 vom 21.12.2020, Seite 373) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage zur Straßenreinigungssatzung wird im Straßenverzeichnis der bisherige Reinigungsschlüssel folgender Straßen durch die folgenden Reinigungsschlüssel ersetzt:

Straße	Reinigungsschlüssel
--------	---------------------

Baststraße	
von Harkortstraße bis Nr. 26	110
von Nr. 28 – Nr. 61	100

Bronkhorststraße	110
von Anfang bis Riesenstraße	
Nr. 22 – Nr. 60 und Nr. 29 – Nr. 59	100

Eimersweg	100
-----------	-----

Köstersfeld	
von Nr. 1 – Nr. 21 und Nr. 26 – Nr. 60	100
von Nr. 53/74 – Nr. 23	110

Oranienstraße	
von Nr. 4 – Nr. 20	100
von Nr. 24 – Ende	110

Stefan-George-Straße	100
----------------------	-----

Uhlandstraße	121
Nr. 35 und Nr. 35a (Stichweg zur KTE)	100

Waldhuckstraße	
von Forststraße bis Bremenkampstraße	110
von Bremenkampstraße bis Ende	100

2. In der Anlage zur Straßenreinigungssatzung werden in das Straßenverzeichnis folgende neu gewidmete Straßen eingefügt:

Am Freitagshof	100
Alter Wasserturm	100
Hermann-Frye-Weg	100
Rudi-Holberg-Weg	100
Weiselweg	100

3. In der Anlage zur Straßenreinigungssatzung werden im Straßenverzeichnis folgende Straßen alphabetisch korrigiert:

Auf der Höchte
Beeckstraße
Beeckerortstraße
Dännenkamp
Duisburger Straße
Fährstraße
Fahnhorststraße
Falkensteinstraße

Falkestraße
Forsthoferstraße
Friedrichstraße
Fürstenstraße
Grüne Aue
Grüner Winkel
Güterstraße
Häherstraße
Hofstraße
Hoher Ring
Jägerstraße

Art. 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Oberhausen vom 14.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW 1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung / sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 19.01.2026

Thorsten Berg
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über den Beschluss einer Satzung zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 144 - Alten- zentrum Reinersbach - vom 08.01.2026

I. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt hat gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 und § 13a Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 3 bis 10

I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung
zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans
Nr. 144 - Altenzentrum Reinersbach - im Bereich
der Holtener Straße vom 08.01.2026**

§ 1 Gegenstand der Satzung

Der vom Rat der Stadt am 08.12.1980 als Satzung beschlossene und am 15.05.1981 in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 144 - Altenzentrum Reinersbach - wird im Bereich der Holtener Straße teilweise aufgehoben.

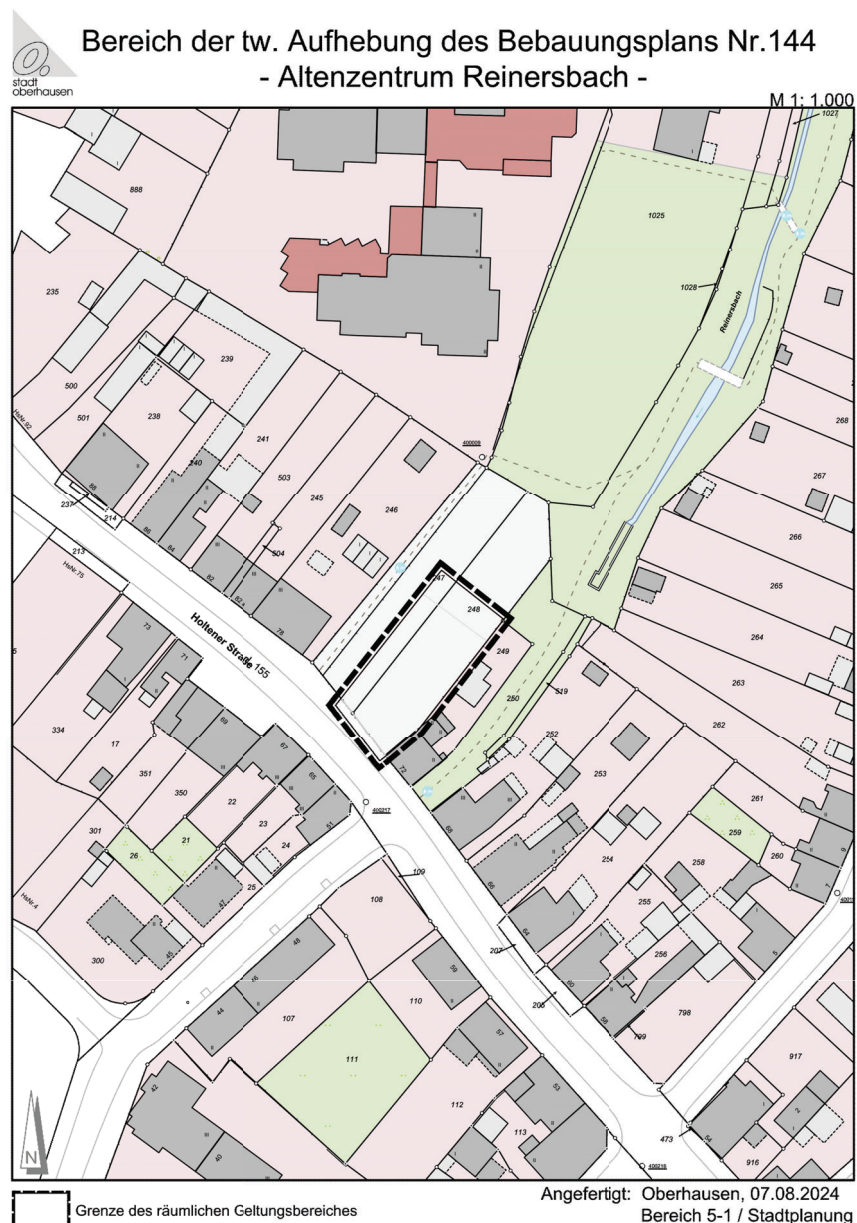
§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Das teilweise Aufhebungsgebiet des Bebauungsplans Nr. 144 - Altenzentrum Reinersbach - im Bereich der Holtener Straße liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 16, und umfasst Teile der Flurstücke Nr. 247 und 248.

Die genaue Abgrenzung des Aufhebungsgebiets ergibt sich auch aus der als Anlage beigefügten Übersichtskarte.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung ihres Beschlusses in Kraft.





In gleicher Sitzung hat der Rat der Stadt die der teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 144 beigefügte Begründung in der Fassung vom 24.04.2025 als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257).

Die Aufhebungssatzung und der teilweise aufgehobene Bebauungsplan Nr. 144 - Altenzentrum Reinersbach - liegen mit der Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 001, während der nachstehend genannten Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Dienstzeiten:
Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Über den Inhalt der Aufhebungssatzung und des teilweise aufgehobenen Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die in Kraft getretene Aufhebungssatzung und der teilweise aufgehobene Bebauungsplan Nr. 144 sind mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auch auf der städtischen Internetseite unter www.o-sp.de/oberhausen/plan/rechtskraft.php und über das zentrale Internetportal des Landes <https://www.bau-leitplanung.nrw.de> abrufbar.

Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB:

Da der Bebauungsplan Nr. 144 im beschleunigten Verfahren teilaufgehoben wurde, wurde gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. mit § 13 Abs. 3 BauGB unter anderem von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung der Umweltauswirkungen) war nicht anzuwenden. Unabhängig vom Entfall dieser förmlichen Vorschriften wurden die wesentlichen Umweltbelange innerhalb des Aufhebungsverfahrens berücksichtigt.

II. Bestätigungen des Oberbürgermeisters gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

1. Der Inhalt/Wortlaut des papiergebundenen Dokuments der Satzung zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 144 - Altenzentrum Reinersbach - stimmt mit dem vom Rat der Stadt am 15.12.2025 gefassten Beschluss überein.
2. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

III. Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 i. V. mit Abs. 4 BekanntmVO

Der Beschluss des Rates der Stadt vom 15.12.2025 über die Satzung zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 144 - Altenzentrum Reinersbach -, ausgefertigt durch den Oberbürgermeister am 08.01.2026, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 144 - Altenzentrum Reinersbach - tritt gemäß § 10 Abs. 3 i. V. mit § 1 Abs. 8 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung ihres Beschlusses in Kraft.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257), über die Entschädigung von durch die Aufhebungssatzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorbezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 08.01.2026

Berg
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 144 - Altenzentrum Reinersbach -:

Die im Teilaufhebungsgebiet über den Bebauungsplan Nr. 144 festgesetzte (öffentliche) Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ umfasst die Flurstücke Nr. 247 und 248 in Gänze und somit – inkl. einer ebenfalls festgesetzten öffentlichen Durchwegung – eine Gesamtfläche von rd. 1.840 m². Die Festsetzung konnte bis heute nicht umgesetzt werden, da die Stadt bislang nicht in das Eigentum der genannten Flurstücke kommen konnte.

Auf dem östlich benachbarten Flurstück Nr. 249 befindet sich ein grenzständig errichtetes Wohngebäude (Holtenauer Straße 72), das zum Flurstück Nr. 248 mit einer Gebäudeabschlusswand/Brandwand errichtet wurde. Obwohl diese bauliche Ausbildung des vorhandenen Gebäudes in der Örtlichkeit eine Anbauerwartung grundsätzlich suggeriert, war ein Anbau entsprechend den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 144 durch die Festlegung einer (öffentlichen) Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ planungsrechtlich nicht zulässig.

Ein städtischer Grunderwerb für die Flurstücke Nr. 247 und 248 (ohne den hier gegenständlichen Teilaufhebungsbereich) konnte nunmehr erfolgen, da für den Teilaufhebungsbereich, der auch perspektivisch im Eigentum der derzeitigen Grundstückseigentümerin verbleiben soll, Baurechte für eine Wohnbebauung geschaffen wurden. Auf den nun in städtischem Grundbesitz stehenden Flurstückteilen mit einer Gesamtgröße von ca. 1.150 m² kann jetzt die seither über den Bebauungsplan Nr. 144 festgesetzte (öffentliche) Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ inkl. der technischen Infrastruktur eines von den Wirtschaftsbetrieben Oberhausen (WBO) dort geplanten unterirdischen Pumpwerks zur Entflechtung des Reinersbaches umgesetzt werden.

Mit Inkrafttreten der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 144 ist i. S. v. § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Teilaufhebungsbereich nunmehr eine bauliche Ausnutzbarkeit gegeben, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Oberhausen

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei (SPD) am 14.09.2025 in die Bezirksvertretung Osterfeld gewählte Bewerber, Herr Karl-Heinz Steffan, ist verstorben.

Als Nachfolger wird der unter der lfd. Nr. 6 des Listenwahlvorschlags der SPD benannte Bewerber

Herr
Marvin Joel Tenbrink
46117 Oberhausen,
geboren 2002 in Oberhausen
E-Mail: marvin.tenbrink@gmx.de
Student

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann beim Wahlleiter – Fachbereich Wahlen – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einspruch gem. § 39 in Verbindung mit §§ 46a, 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444d), eingelegt werden.

Die Einspruchsfrist rechnet einen Monat vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an.

Oberhausen, 12.01.2026

gez.:

Motschull
- Wahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Oberhausen

Das Ratsmitglied Frau Helga Grothe hat am 19.12.2025 zum 31.12.2025 den Verzicht auf ihr Ratsmandat zur Niederschrift erklärt. Folglich hat Frau Grothe gemäß § 37 Nr. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) ihren Sitz im Rat der Stadt Oberhausen verloren.

Nach der Reihenfolge der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands für den Rat der Stadt Oberhausen ist der Sitz mit

Frau
Claudia Salwik
46045 Oberhausen,
geboren 1985 in Duisburg
E-Mail: claudia.salwik@gmail.com
Sozialarbeiterin

zu besetzen, welche damit an die Stelle der Frau Grothe tritt.

Gegen diese Feststellung kann beim Wahlleiter – Fachbereich Wahlen – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einspruch gem. § 39 in Verbindung mit § 45 KWahlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. S. 454, ber. S. 509 und 1999



S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 514), eingelegt werden.

Die Einspruchsfrist rechnet einen Monat vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an.

Oberhausen, 14.01.2026

gez.:

Motschull
- Wahlleiter -

Allgemeinverfügung Glasverbot am 15.02.2026 zwischen 12:00 Uhr und 18:00 Uhr

Gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes NRW (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW Seite 528) wird folgende Verfügung erlassen:

1. Anlässlich des Karnevalssumzuges Alt-Oberhausen wird am 15.02.2026 für den unter Ziffer 2 genannten Bereich in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr das Mitführen und Verwenden von Glasbehältnissen außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.
2. Das Verbot gilt räumlich für folgenden Bereich:
Havensteinstraße zwischen Christian-Steger-Straße und Helmholtzstraße sowie Geibelstraße ab Einmündung Otto-Dibelius-Straße.

Das Verbot erstreckt sich bei den genannten Straßen und Wegen im Grenzbereich auf beiden Seiten. Der Geltungsbereich ist in der anliegenden Karte schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

3. Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind sofort vollziehbar gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 der Verwaltungssicherheitsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I, Seite 686).
4. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag als bekannt gemacht.

Begründung:

Anlässlich des vom Hauptausschuss Groß Oberhauser Karneval durchgeführten Karnevalssumzuges Alt-Oberhausen zu der in der Regel ca. 150.000 Besucher kommen, ist es häufig zu massiven Störungen der öffentlichen Sicherheit im Bereich der in Punkt 2 genannten Räumlichkeit gekommen.

Junge Menschen haben den Karnevalssumzug zum Anlass genommen, sich im gesamten Bereich zu versammeln und dort mitgebrachten Alkohol zu konsumieren.

Jugendliche und junge Erwachsene haben sich bereits mehrere Stunden vor Beginn des Karnevalssumzuges dort ausschließlich zum Alkoholverzehr versammelt. Die Veranstaltung wurde genutzt, ungehemmt massiv Alkohol – vorwiegend aus Glasflaschen – zu konsumieren. Viele der geleerten Flaschen wurden auf den Asphalt zerschlagen, Besucher und Besucherinnen angepöbelt.

Sowohl von aggressiven Betrunkenen als auch von am Boden liegenden Flaschen und Scherben geht eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit der Besucher, der eingesetzten Ordnungskräfte und unbeteiligter Dritter aus. Massive Schnittverletzungen durch Glasscherben sind zu befürchten. Daneben ist auch der präventive Einsatz von Polizeihunden ausgeschlossen, weil sich die Tiere an den Scherben ebenso verletzen könnten.

Außerdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass Flaschen gezielt als Wurfgeschosse eingesetzt werden und so ebenfalls gesundheitliche Schäden oder erhebliche Sachschäden herbeiführen können.

Es liegt nicht nur im Gefahrenverdacht, sondern bereits mit dem Verbringen des Glases in die bezeichneten Bereiche eine konkrete Gefahr vor, da die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts schon allein durch dieses Verhalten besteht.

Denn bereits das massenhafte Einbringen und Zerschlagen von Glasbehältnissen in und auf die Verkehrsflächen ist eine Verletzung des geltenden Rechts, nämlich des § 3 Absatz 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oberhausen (OVO). Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass von den in der Menschenmasse feiernden Personen ausgetrunkene Flaschen nicht in Abfallbehältnissen, sondern zu dem überwiegenden Teil „auf der Straße“ landen. Rechtlich betrachtet liegt somit in all diesen Fällen jeweils ein Verstoß gegen das Verunreinigungsverbot vor und damit eine Störung der öffentlichen Ordnung.

Insoweit bildet nicht erst das Wegwerfen, Abstellen oder gar Zerschlagen einer Flasche die potentielle Gefahr, darin liegt vielmehr bereits die Störung der öffentlichen Sicherheit. Die Gefahr, das heißt der zu erwartende Eintritt der Rechtsverletzung, ist erkennbar bereits mit dem Einbringen von Glasflaschen in den Verkehrsraum an Karnevalstagen gegeben. Denn die in den früheren Jahren jeweils im Straßenraum festzustellenden unüberschaubaren Mengen von ordnungswidrig entsorgten Glasflaschen und Glasscherben können unter den besonderen Umständen des Karnevals bei der gebotenen wertenden Betrachtung bereits als unmittelbare Folge des Mitführens von Getränkeflaschen aus Glas angesehen werden. Von einem bloßen Gefahrenverdacht kann keine Rede mehr sein.

Damit ist die entscheidende materiell-rechtliche Voraussetzung einer Regelung zur Gefahrenabwehr erfüllt.

Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes ergibt sich die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie die körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu schützen. Dieser Bezug rechtfertigt ein solches Glasverbot. Die körperliche Unversehrtheit, die Gesundheit und das Leben genießen einen höheren Stellenwert als die freie Entfaltung der Persönlichkeit und rechtfertigen die Grundrechtseinschränkung.

Die widerstreitenden Interessen wurden unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit abgewogen. Die Gesundheit der Besucher, die Sicherheit Unbeteiligter und der Schutz hochwertiger Sachgüter wiegen mehr, als die Interessen Einzelner an ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit. Andere mögliche geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich, insbesondere kommen keine Nebenbestimmungen in Betracht, mit denen die Verfügung weniger einschneidend wäre. Die zeitliche

Befristung und die örtliche Beschränkung sind geeignet und angemessen, die Grundrechtseinschränkung zu Gunsten von Leib, Leben und Gesundheit der Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung und die von unbeteiligten Dritten hinzunehmen.

Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird aus folgenden im öffentlichen Interesse liegenden Gründen angeordnet: Zweck dieser Verfügung ist der Schutz der Gesundheit von Menschen, die Unversehrtheit von Tieren und der Schutz von hochwertigen privaten und öffentlichen Sachgütern vor den glasbedingten Gefahren, die durch eine hohe Zahl alkoholisierter Menschen auf kleiner Fläche entstehen. Die Erfahrungen der Stadt Dortmund anlässlich der Love-Parade 2008 mit einem Glasverbot und die der Stadt Köln anlässlich des Straßenkarnevals und bei Fußballspielen des FC Köln haben gezeigt, dass mit einem Glasflaschenverbot die Zahl der Körperverletzungen ganz erheblich zurückgegangen ist.

Dem Schutz auf körperliche Unversehrtheit müssen die privaten Interessen am Verzehr von alkoholischen Getränken in Glasbehältnissen zweitrangig zurückstehen.

Angesichts der unkalkulierbaren alkoholbedingt enthemmenden Folgen, der unter Alkoholeinfluss begangenen

Straftaten und der von Glasscherben ausgehenden Gefahren überwiegt das öffentliche Interesse vor den privaten Interessen, vom Vollzug dieser Verfügung bis zur endgültigen Entscheidung in einem Klageverfahren verschont zu bleiben.

Hinweis:

Das Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die Anordnung der sofortigen Vollziehung aufheben und damit die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

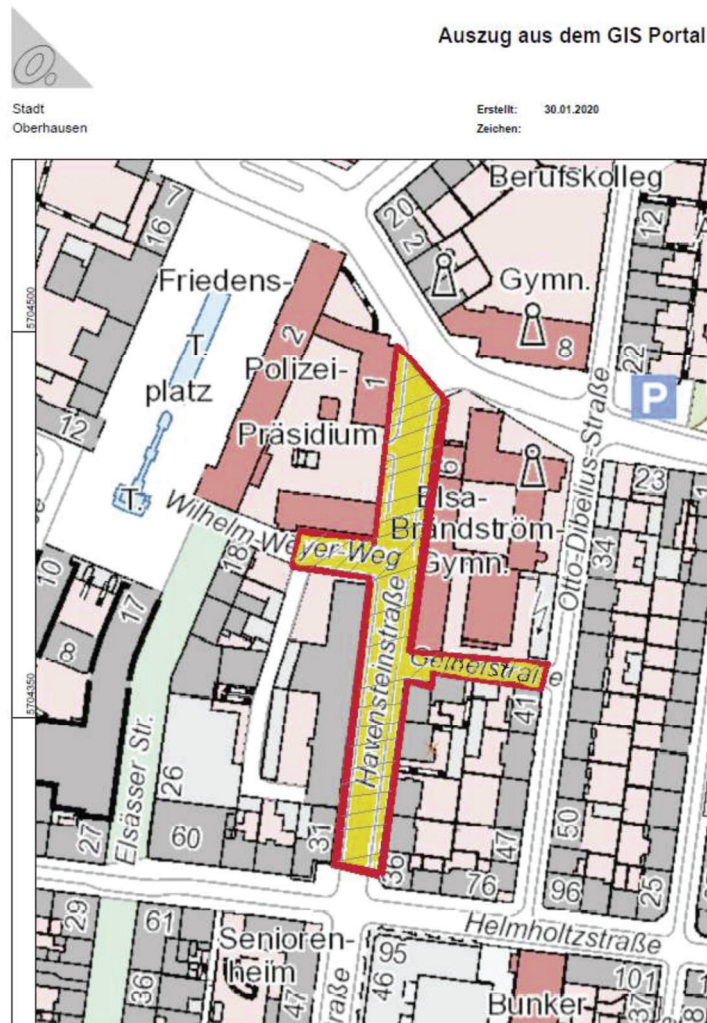
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden.

Oberhausen, 12.01.2026
Stadt Oberhausen
Bereich 2-4
Öffentliche Ordnung

Im Auftrag

Nößler
Anlage: Kartenausschnitt





Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 25.09.2025 wurde die Änderung der Satzung des Zweckverbands VRR beschlossen.
Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 GkG hingewiesen.

Aufgebot von Sparurkunden

3018224687

Inhaber/-innen der verloren gemeldeten Sparurkunde werden gemäß Teil 2 – Abschnitt 6, Ziffer 6.1 ff. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 14.01.2026

STADTSPARKASSE OBERHAUSEN
- Der Vorstand -

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung zur Denkmalschutzsatzung „Historischer Ortskern Holten“ gem. § 10 Abs. 4 Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW)

I. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 23.09.2024 die Aufstellung einer Denkmalschutzsatzung im Sinne des § 2 Abs. 3 DSchG NRW mit dem Ziel beschlossen, den historischen Ortskern Holten als Mehrheit von baulichen Anlagen einschließlich der damit verbundenen Straßen und Plätze sowie Grünanlagen, Frei- und Wasserflächen in seiner Bedeutung für die Stadt Oberhausen zu bewahren. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt Nr. 22 vom 02.12.2024. Mit der öffentlichen Bekanntmachung trat die Schutzwirkung nach § 4 Abs. 1 DSchG NRW ein.

Der Entwurf der Denkmalschutzsatzung, die Begründung für die Festsetzung des Gebiets als Denkmalschutzbereich sowie die dieser zugrundeliegenden entscheidungserheblichen Gutachten liegen deshalb in der Zeit vom

09.02.2026 bis 11.03.2026 einschließlich

im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/plan/beteiligung.php öffentlich aus.

Zudem erfolgt die öffentliche Auslegung der Unterlagen innerhalb der vorgenannten Darlegungsfrist auch im Bereich 5-1 Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und auf dem Flur vor Zimmer A 009 während der nachstehend genannten Dienstzeiten:

Dienstzeiten Bereich 5-1 Stadtplanung:

Montag - Donnerstag:	08:00 - 16:00 Uhr
Freitag:	08:00 - 12:00 Uhr

Innerhalb dieser Zeiten besteht Gelegenheit, Bedenken und Anregungen hinsichtlich dieser Satzung und ihrer zugehörigen Unterlagen vorzubringen.

Gesetzliche Grundlage ist § 10 Abs. 4 DSchG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2022, in Kraft getreten am 01.06.2022 (GV. NRW. S. 662).

Der Denkmalschutzbereich „Historischer Ortskern Holten“ liegt im Stadtteil Oberhausen-Holten. Der örtliche Geltungsbereich der Denkmalschutzsatzung umfasst folgende Flure und Flurstücke:

Gemarkung Holten Flur 1

Flurstücke: 304, 305, 310, 317, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 363, 364, 368, 409, 414, 418, 427, 429, 430, 431, 432, 433, 437, 449, 2147, 2148, 2149, 2155, 2156, 2157, 2158, 2167, 2170, 2171, 2172, 2177, 2178, 2180, 2181, 2183, 2184, 2190, 2271, 2272, 2274, 2275, 2276, 2277, 2280, 2282, 2283, 2368, 2369, 2371, 2373, 2375, 2384, 2389, 2404, 2438, 2455, 2464, 2488, 2489, 2490, 2520, 2537, 2545, 2583, 2613, 2624, 2636, 2637, 2699, 2711, 2712, 2713, 2714, 2750, 2807, 2808, 2809, 2810, 2811, 2817, 2821, 2824, 2825, 2833, 2864, 2885, 2886, 2919, 2940, 2942, 2953, 2954, 2977, 2982, 2983, 2984, 2986, 3042, 3060, 3065, 3066, 3067, 3070, 3071, 3072, 3073, 3074, 3075, 3076, 3077, 3082, 3085, 3102, 3103, 3104, 3105, 3106, 3107, 3115, 3116, 3118, 3119, 3120, 3121, 3122, 3123, 3124, 3125, 3126, 3127, 3128, 3129, 3130, 3131, 3132, 3133, 3134, 3135, 3140, 3142, 3143, 3193, 3195, 3196, 3197, 3198, 3200, 3201, 3202, 3203, 3204, 3205, 3206, 3208, 3209, 3210, 3211, 3232, 3245, 3251, 3253, 3255, 3256, 3257, 3258, 3259, 3260, 3262, 3263, 3265, 3280, 3283, 3285, 3306, 3307, 3308, 3309, 3310, 3311, 3314, 3315, 3317, 3318, 3319, 3320, 3321, 3322, 3323, 3324, 3409, 3419, 3429, 3464, 3465, 3468, 3469, 3470, 3471, 3472, 3473, 3476, 3477, 3478, 3479, 3480, 3504, 3505, 3516, 3526, 3527, 3528, 3565, 3568, 3578, 3611, 3612, 3613, 3614, 3615, 3617, 3657, 3711, 3740, 3743, 3747, 3764, 3765, 3766, 3767, 3768, 3769, 3770, 3771, 3776, 3777, 3790, 3792, 3806, 3820, 3821 in Gänze sowie die Flurstücke 2094, 2483, 2484, 2485, 2600, 2640, 3254, 3408, 3411, 3412, 3467, 3586, 3737, 3745, 3804, 3805 teilweise.

Gemarkung Oberhausen Holten Flur 7

Flurstücke: 931, 936, 1484, 1558, 1559, 1560, 1561, 1562, 1587, 1590, 1591, 1592, 1795, 1797, 1823, 1824, 1826 in Gänze sowie das Flurstück 1914 teilweise.

Gemarkung Oberhausen Holten, Flur 10

Flurstücke 29, 30, 31, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 53, 67, 71, 72, 73, 74, 75, 77, 105, 106, 115, 116, 121, 122, 123 und 125 in Gänze sowie die Flurstücke 33, 34, 35, 110 und 124 teilweise.

Die genaue Abgrenzung des örtlichen Geltungsbereichs ergibt sich im Übrigen aus dem folgenden Planauszug:

Herausgeber:

Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,

Pressestelle und Virtuelles Rathaus,

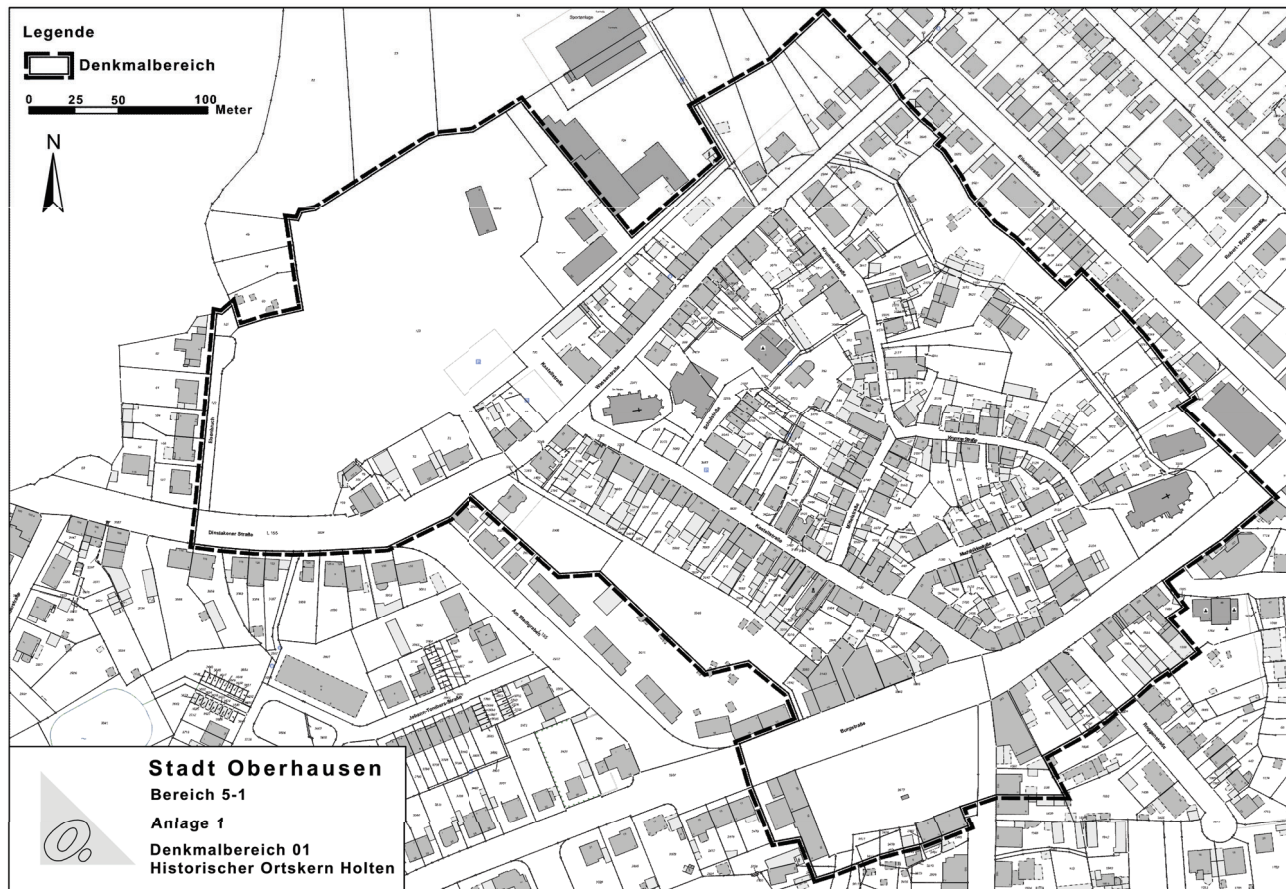
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,

Telefon 0208 825-2116

Online-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 16,-- Euro,

Post-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 28,-- Euro

das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat



Hinweis

Gemäß § 26 Abs. 2 DSchG NRW sind die Denkmalbehörden und Denkmalfachämter sowie ihre Beauftragten berechtigt, Grundstücke und Wohnungen zu betreten sowie Prüfungen und Untersuchungen anzustellen, soweit dies für die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere zur Eintragung in die Denkmalliste oder für andere Maßnahmen nach diesem Gesetz, erforderlich ist. Das Betreten von Wohnungen ist ohne Einwilligung der Verpflichteten nur bei Gefahr im Verzug zulässig.

II. Bestätigungen des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

1. Der Wortlaut der Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung einer Denkmalbereichssatzung sowie zur Durchführung der öffentlichen Auslegung nach § 10 Abs. 4 DSchG NRW stimmt mit dem vom Rat der Stadt am 23.09.2024 gefassten Beschluss überein.
2. Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

III. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Rat der Stadt am 23.09.2024 gefasste Beschluss zur Aufstellung einer Denkmalbereichssatzung sowie zur Durchführung der öffentlichen Auslegung nach § 10 Abs. 4 DSchG NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

IV. Hinweise zu den denkmalrechtlichen Schutzvorschriften im Denkmalbereich „Historischer Ortskern Holten“

Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 DSchG NRW ist die Schutzwirkung nach § 4 Abs. 1 DSchG NRW am 02.12.2024 eingetreten. Der vorläufige Schutz entfällt, wenn die Denkmalbereichssatzung nicht binnen zwei Jahren in Kraft tritt.

Insbesondere bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde nach den §§ 9, 13 und 15 DSchG NRW, wer in dem örtlichen Geltungsbereich bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, auch wenn sie keine Denkmäler im Sinne des DSchG NRW sind, beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder deren bisherige Nutzung ändern will. Der Erlaubnis bedarf auch, wer im oder in der näheren Umgebung des örtlichen Geltungsbereiches bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch die Gestalt und Struktur des historischen Ortskerns Holten in seinem Erscheinungsbild beeinträchtigt werden kann. Dies gilt auch dann, wenn das Vorhaben nach geltenden bauordnungsrechtlichen Bestimmungen nicht genehmigungspflichtig oder freigestellt ist.

Auf die Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB für den Bereich des historischen Ortskerns Holten zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt wird hingewiesen.

Oberhausen, 19.01.2026

Berg
Oberbürgermeister